

GESETZBLATT ⁸⁴⁵

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 4. Juli 1953 | Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 53	Bekanntmachung des Beschlusses über zusätzliche Wohnungs- und Sozial-Investitionen	845
29. 6. 53	Preisverordnung Nr. 311. Änderung der Preisverordnungen Nr. 117, 206 und 251. — Verordnungen über Preise für tierische Rohstoffe —	846
27. 6. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	847
26. 6. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft. — Belehrung über Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen —	847
24. 6. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte	848
	Berichtigung	848

Bekanntmachung des Beschlusses über zusätzliche Wohnungs- und Sozial-Investitionen.

Vom 25. Juni 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 25. Juni 1953 über zusätzliche Wohnungs- und Sozial-Investitionen bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Juni 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

A) Neubauten von Wohnungen

- Der Rat des Bezirkes erteilt auf Grund des ihm für die zusätzlichen Aufgaben des volkseigenen Wohnungsbaues zugeteilten Volumens sofort den Räten der Kreise und der kreisfreien Städte Kontrollziffern.
- Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte sind für die Durchführung der Neubauten Verantwortlich.
- Die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise bzw. der kreisfreien Städte werden ermächtigt, die erforderlichen Unterlagen bzw. Teilunterlagen für die Durchführung der Neubauten zu bestätigen.
- Die Baubetriebe haben auf Grund der Teilunterlagen mit dem Investitionsträger Teilbauleistungsverträge abzuschließen,
- Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt:
 - bis zum 31. Oktober 1953 Teilfinanzierungen vorzunehmen,
 - 15«/» der geschätzten Gesamtbaukosten dem Investitionsträger sofort auf Grund des vorläufigen Investitionsplanes für die Finanzierung der Baustelleneinrichtung und die Finanzierung der Ausschachtungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- Die Investitionsträger haben der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank für die Teilfinanzierung mindestens vorzulegen:
 - den Teilbauleistungsvertrag,
 - die von der Abteilung Aufbau der Räte der Kreise bzw. der kreisfreien Städte bestätigten Teilausführungszeichnungen und bautechnischen Teilkostenpläne,
 - den vorläufigen Investitionsplan (0761) für zusätzliche Aufgaben,